

Gräfliches Patronat vs. niederadliger Einfluss. Der Konflikt um die Pfarrstellenbesetzung in Alswede im Jahr 1616 zwischen dem Grafen von Tecklenburg und dem lokalen Adel

Sebastian Schröder

Einleitung – Adlige Kirchenpolitik und Patronatswesen in der Forschung – Das Kirchspiel Alswede – Die Pfarrstellenbesetzung in Alswede im Jahr 1616 – Auswertung – Ausblick

Einleitung

Am 1. August 1616 starb Johannes Holtkamp, der bisherige Pfarrer der Kirchengemeinde Alswede, die im früheren Fürstbistum Minden und im heutigen Kreis Minden-Lübbecke liegt.¹ Die Grafen von Tecklenburg besaßen die Patronatsrechte über die Kirche; ihnen oblag es also, die Pfarrstelle zu besetzen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Vorschlags- und dem Einsetzungs- oder Bestätigungsrecht. Ersteres beanspruchte im Kirchspiel Alswede der eingepfarrte Adel.² Die bisherige geschichtliche Darstellung des Pfarrwechsels 1616 erweckt den Eindruck, als ob dieser friedlich und ruhig verlaufen sei: Auf Holtkamp sei Johannes Schlichthaber gefolgt, den die Adligen vorgeschlagen und den Graf Adolf von Bentheim-Tecklenburg (1577–1623) im Amt bestätigt habe.³ Doch ein Blick in die überlieferten

1 Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, S. 219, Nr. 2789.

2 Vgl. Die Kirchenvisitationsprotokolle des Fürstentums Minden von 1650. Mit einer Untersuchung zur Entstehung der mittelalterlichen Pfarrkirchen und zur Entwicklung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden, bearb. v. Hans Nordsiek, Münster 2013, S. 94.

3 Vgl. ebd.

Akten im Archiv des Grafenhauses verrät: Zwischen dem lokalen Adel und dem Grafen entstand ein schwerer Streit. Eine Analyse des Konflikts wirft nicht nur ein neues Licht auf den Übergang von Holtkamp auf Schlichthaber, sondern bietet darüber hinaus aufschlussreiche Erkenntnisse über das Patronatswesen in der ostwestfälischen Kirchengemeinde.⁴

Im Folgenden sollen kurz die Grundzüge des Patronatswesens dargestellt werden. Zudem soll erörtert werden, welche Einflussmöglichkeiten der Adel innerhalb der Kirchspiele und Gemeinden besaß. Sodann wird das Kirchspiel Alswede beschrieben, um schließlich die Vorgänge des Pfarrerwechsels im Jahr 1616 zu klären. In einem Fazit werden die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst und schließlich werden ausblickend nachfolgende Pfarrwahlen betrachtet.

Adlige Kirchenpolitik und Patronatswesen in der Forschung

Als Patronat wird die rechtliche Position eines Kirchenstifters oder dessen Nachfolger bezeichnet. Zu den mit dem Patronat verbundenen Rechten gehören auf der einen Seite Unterhaltungspflichten für Kirche und Pfarre, auf der anderen Seite steht es dem Patron zu, den Pfarrer vorzuschlagen oder einzusetzen – wobei es ganz verschiedene Ausprägungen geben konnte.⁵ Der Patron kann sowohl eine natürliche oder eine juristische Person sein.⁶ Eng mit dem Ursprung des Patronatswesens ist das Eigenkirchenwesen

4 Vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (im Folgenden abgekürzt als: LAV NRW W), Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 253: Besetzung der Pfarrei in Alswede (bei Lübbecke) bzw. Ausübung des Patronatsrechts, 1603–1687. Die Akte behandelt nicht nur die Besetzung des Johannes Schlichthaber, sondern auch die des bereits angesprochenen Johannes Holtkamp (1603), des Christopher Schlichthaber (1644, 1656; zunächst sollte er seinem Vater als Adjunkt zur Seite gestellt werden) sowie des Heinrich bzw. des Johann Dietrich Schlichthaber (1686f.). Äußerst interessant hinsichtlich der Lokalgeschichte ist die von Graf Arnold von Bentheim-Tecklenburg ausgestellte Vokationsurkunde für Johannes Holtkamp vom 31. Oktober 1603, vgl. ebd., fol. 1r–fol. 2r, denn in dieser wird als verstorbener Pfarrer Thomas Koten erwähnt („Thomaßenn Kotenn“), dessen Name einem Teil der hiesigen Forschung bislang unbekannt war, vgl. ebd. sowie vgl. Nordsiek, Kirchenvisitationsprotokolle, S. 94: „Die ältesten lutherischen Prediger des 16. Jahrhunderts sind nicht mit ihren Familiennamen und Amtszeiten bekannt.“ Dagegen findet sich bei Bauks, Pfarrer, S. 272 unter der Nummer 3418 Thomas Koten (Cothe, Cato), der sich am 2. Dezember 1557 in Wittenberg immatrikulierte. Über dessen Amtszeit schweigt Bauks allerdings.

5 Vgl. Vicco von Bülow, Spuren des Patronats – auch in westfälischen Archiven, in: Archivmitteilungen der evangelischen Kirche von Westfalen 12/13 (2002/2003), S. 83–93, hier S. 83.

6 Vgl. ebd., S. 84.

verbunden: Ein Grundherr gründete auf seinen Gütern für seine Hörigen eine Kirche, in der er hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes und der Ausstattung der kirchlichen Infrastruktur relativ frei agieren konnte.⁷ Im 11. Jahrhundert schränkte die päpstliche Kanonistik das Patronatsrecht ein und formalisierte es stückweit: Fortan unterschied man zwischen dem Präsentations- oder Vorschlagsrecht (Nomination), das dem Patron verblieb, und dem Besetzungs- oder Ernennungsrecht (Investitur), das der Bischof beanspruchte und durch den Archidiakon praktizierte. Das Präsentationsrecht kann nochmals unterteilt werden zwischen der Pfarrwahl und der -berufung.⁸ Nach der Reformation blieben die patronatsrechtlichen Beziehungen – wenn auch das Archidiakonat in protestantischen Territorien verschwand – bestehen und konnten dort in der Frage des Bekenntnisses der Gemeinde einige Brisanz entwickeln: Obwohl das ius reformandi nicht zum Patronat gehörte, versuchten die Patrone oftmals, ihre eigenen konfessionellen Vorstellungen zu etablieren.⁹

Auch wenn dieser Überblick ganz starre und eindeutig normierte Rechtstitel vermuten lässt, gilt vielmehr: „Ein besonderes Kennzeichen des Rechtstitels Patronat ist seine Fähigkeit, sich vollständiger rechtlicher Regelung zu entziehen und sich somit den entsprechenden Verhältnissen vor Ort anpassen zu können. Insofern lässt sich die Geschichte des Patronats in Westfalen nicht nach dem Motto ‚Kennst du eines, kennst du alle‘ schreiben; jedes einzelne Patronat hat seine wichtigen Besonderheiten, die zum Gesamtbild unentbehrliche Teilaspekte beitragen.“¹⁰

Diese neuere Sichtweise ist kulturgeschichtlich geprägt, indem Normen nicht mehr hinsichtlich ihrer Durchsetzungskraft, sondern bezüglich ihrer praktischen Relevanz und Wahrnehmung untersucht werden. Erst im Vollzug entfalten rechtliche Bestimmungen ihre Autorität und gewinnen an Legitimität. Norm und Recht erweisen sich gemäß kulturhistorischer Prämissen also als ein Resultat kommunikativer Akte: Sie sind das Ergebnis von Aushandlungsprozessen mehrerer Akteure sowie von jeher gebräuchlichen und üblichen Formen des Aushandelns.¹¹

7 Vgl. ebd., S. 84f.

8 Vgl. ebd., S. 85; Bastian Gillner, Freie Herren – Freie Religion. Der Adel des Oberstifts Münster zwischen konfessionellem Konflikt und staatlicher Verdichtung 1500 bis 1700, Münster 2011, S. 97.

9 Vgl. von Bülow, Spuren des Patronats, S. 86.

10 Ebd., S. 92.

11 Vgl. Achim Landwehr, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines

Dabei verlief Kommunikation in der in diesem Aufsatz in den Blick genommenen Anwesenheitsgesellschaft¹² der Vormoderne nicht nur schriftlich oder persönlich zwischen mehreren Akteuren ab, sondern auch symbolisch. Symbole verweisen auf einen bestimmten Sachverstand, den sie versinnbildlichen. Sie besitzen die Leistung, Normen und Ordnungen zu stiften und gleichzeitig anschaulich zu vereinfachen sowie zu illustrieren. Komplexe Herrschaftsansprüche konkretisierten sich demnach in Symbolen, die stellvertretend für ideelle Rechtstitel standen.¹³

In diesem Sinne war für den lokalen Adel der Kirchenraum äußerst relevant, um Herrschaftsrechte zu verdeutlichen; er war – wie Bastian Gillner prägnant ausführt – „ein entscheidendes Element in der obrigkeitlichen Gestaltung lokaler Herrschaft“.¹⁴ Und weiter schreibt Gillner zur „multi-funktionalen“ Rolle der dörflichen Kirche: „Der Kirchenraum diente neben der religiösen auch der sozialen Kommunikation innerhalb der dörflichen Lebenswelt. Hier wurde den Eingesessenen des Kirchspiels der Vorrang des adeligen Hauses vor Augen geführt [...]“.¹⁵ Seine herausgehobene Position innerhalb des ländlichen Sozialgefüges symbolisierte der Adel dabei durch

Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 146–162; Birgit Näther, Produktion von Normativität in der Praxis: Das landesherrliche Visitationsverfahren im frühneuzeitlichen Bayern aus kulturhistorischer Perspektive, in: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Stefan Brakensiek u.a., Berlin 2014, S. 121–135; Martin P. Schennach, Zuschreiben von Bedeutung. Publikation und Normintensität frühneuzeitlicher Gesetze, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 125 (2008), S. 133–180.

12 Vgl. Rudolf Schlögl, Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, Konstanz 2014.

13 Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), S. 489–527; dies., Rituale, Frankfurt am Main u. New York 2013. Zum Verhältnis von symbolischer Kommunikation und ständischer Gesellschaft vgl. Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft, hrsg. v. Marian Füssel u. Thomas Weller, Münster 2005.

14 Bastian Gillner, Schloss und Kirche. Zur adeligen Nutzung des dörflichen Kirchenraumes im frühneuzeitlichen Oberstift Münster, in: Adel und Umwelt. Horizonte adeliger Existenz in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Heike Düselder u.a., Köln u. a. 2008, S. 181–208, hier S. 183.

15 Ebd., S. 207. Olga Weckenbrock, Von Interessen und Pflichten. Der Osnabrücker Adel und das Kirchenpatronat im Reformationszeitalter, in: Miteinander leben? Reformation und Konfession im Fürstbistum Osnabrück 1500 bis 1700. Beiträge der wissenschaftlichen Tagung vom 3. bis 5. März 2016, hrsg. v. Susanne Tausch u. Ulrich Winzer, Münster u. New York 2017, S. 199–212, hier S. 203 urteilt ähnlich: „Diese Kirche stellte für sie [= die Adligen] aber auch einen Ort dar, an dem ihre herausgehobene Stellung in Abgrenzung zum übrigen Kirchenvolk sichtbar gemacht werden konnte.“

ein besonderes Kirchengestühl in der Nähe des Chorraums, durch Stiftungen sowie über das exklusive Begräbnisrecht im Kircheninnern.¹⁶ Neben der ständischen Abgrenzung stand dabei die Darstellung der adligen Herrschaft im Vordergrund, wobei durch den Verweis auf die Ahnen die beanspruchten Rechte weitere Autorität und Legitimation erhielten.¹⁷

Durch Patronatsrechte konnte der Adel seine herrschaftliche Position darüber hinaus zusätzlich stärken und darstellen.¹⁸ Denn mit dem Patronat war neben bestimmten Pflichten vor allem die Pfarrstellenbesetzung verbunden. Somit stand der Pfarrer in einer besonderen, klientelartigen Beziehung zum adligen Patronatsherrn. Letzterer suchte durch ihm loyale Pfarrer, eigene kirchenpolitische Vorstellungen durchzusetzen und in der Gemeinde zu verankern.¹⁹ Olga Weckenbrock behauptet – bezüglich der Einführung reformatorischer Neuerungen –, dass auch die Eingepfarrten Veränderungen eher billigten, sofern diese von einem lokalen Herrschaftsträger und nicht durch einen fernen Fürsten oder Bischof angestoßen wurden. Insofern scheinen die Gemeindemitglieder das adlige Patronatsrecht akzeptiert zu haben.²⁰ Anders ausgedrückt und Vicco von Bülow folgend: „Vom Grundprinzip ist das Patronat so angelegt, dass es [...] ein wechselseitiges Geben und Nehmen ist.“²¹ Diese These müsste allerdings im Falle Alswedes näher überprüft werden. Schließlich war der Patronatsherr, der Graf von Tecklenburg, vor Ort nicht anwesend; der lokale Adel könnte diese Leerstelle einzunehmen versucht haben – auch ohne verbriefte Sonderrechte zu besitzen.

Gleichwohl waren die beschriebenen herrschaftlichen Ansprüche keineswegs unveränderlich, sondern mussten stets von neuem behauptet werden; um seine Standeshhre musste der Adel ringen und sie repräsentieren.²² Daher blieb es nicht aus, dass der Kirchenraum und die mit ihm verbundenen adli-

16 Vgl. Gillner, Freie Herren, S. 15; ders., Schloss und Kirche, S. 186, S. 188f., S. 196; Weckenbrock, Von Interessen und Pflichten, S. 203.

17 Vgl. Gillner, Schloss und Kirche, S. 196f., S. 207.

18 Vgl. ders., Freie Herren, S. 97.

19 Vgl. ders., Schloss und Kirche, S. 198, S. 207.

20 Vgl. Weckenbrock, Von Interessen und Pflichten, S. 206.

21 Vicco von Bülow, Das Patronat – keine reformierte Unmöglichkeit! Zur Geschichte des Patronats in reformierten Kirchen, in: Reformierte Spuren. Vorträge der vierten Emdener Tagung zur Geschichte des reformierten Protestantismus, hrsg. v. J. Marius J. Lange van Ravenswaay u. Herman J. Selderhuis, Wuppertal 2004, S. 149–157, hier S. 156.

22 Vgl. Frank Dierkes, Streitbar und ehrenfest. Zur Konfliktführung im münsterländischen Adel des 16. und 17. Jahrhunderts, Münster 2007, S. 13f.

gen Statussymbole umkämpft waren – sei es zwischen mehreren lokalen Adelsgeschlechtern oder zwischen örtlichem Adel und einem auswärtigen Patronatsherrn.²³ Letzterer Fall ist für das Kirchspiel Alswede zu beobachten: Das Patronatsrecht übten die Grafen von Tecklenburg aus, der eingepfarrte Adel der Gemeinde begehrte aber seinerseits Teilhabe. Peter Ilisch fasst diesen Zustand mit dem Begriff „compatroni“ zusammen.²⁴ Aufgrund dieser Konstellation entstand im Spätsommer 1616 ein Konflikt um die Pfarrstellenbesetzung in Alswede. Bevor diese Auseinandersetzung näher betrachtet wird, soll zunächst das Kirchspiel Alswede kurz vorgestellt werden.

Das Kirchspiel Alswede

Ursprünglich war die dem hl. Andreas geweihte Kirche in Alswede eine Eigenkirche der Grafen von Tecklenburg, die über die Kirche das Patronatsrecht beanspruchten.²⁵ Dieses Recht übertrugen die Grafen laut einer vom 5. August 1240 datierten Urkunde dem kurz zuvor neu gestifteten Kloster Leeden bei Tecklenburg.²⁶ Doch schon 1295 war das Kloster nicht mehr in Besitz des Patronats, das die Tecklenburger Grafen zurückerwarben.²⁷ Ungefähr in jener Zeit wird Alswede Pfarrkirche geworden sein; nachweislich ist seit 1306 von der Parochie Alswede die Rede.²⁸ Zuvor dürfte Alswede Teil des Pfarrsprengels der Lübbecker St. Andreas-Kirche gewesen sein.²⁹ Zur eigenständigen Alsweder Pfarrei, die kirchlich zum Mindener Bistum und

23 Vgl. ebd. Dierkes führt beispielsweise Konflikte um Kirchenbänke aus.

24 Peter Ilisch, Der Adel als Kirchenherr. Dorfkirche, ländliche Gemeindebildung und Adelsreformation (1450–1540), in: Beiträge zur Geschichte der Reformation in Westfalen. Bd. 1: „Langes“ 15. Jahrhundert, Übergänge und Zäsuren. Beiträge der Tagung am 30. und 31. Oktober 2015 in Lippstadt, hrsg. v. Werner Freitag u. Wilfried Reininghaus, Münster 2017, S. 93–112, hier S. 100.

25 Vgl. Hans Nordsiek, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden, Minden 1985, S. 93; ders., Kirchenvisitationsprotokolle, S. 93; Die Patrozinien Westfalens von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, bearb. v. Peter Ilisch u. Christoph Kösters, Münster 1992, S. 40.

26 Vgl. LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Urkunden, Nr. 4. Abdruck im Osnabrücker Urkundenbuch, 7 Bde., Osnabrück 1892–1996, Bd. II, Nr. 401; Wolfgang Seegrün, Art. Leeden, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, hrsg. v. Karl Hengst, 3 Bde., Münster 1992–2003, Bd. 1, S. 495–499, hier S. 496.

27 Vgl. Nordsiek, Kirchenvisitationsprotokolle, S. 93; ders., Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz im Amt Reineberg, Minden 1966, S. 113.

28 Vgl. ebd.

29 Vgl. ebd.

zum Archidiakonat Lübbecke zählte, gehörten die Bauerschaften Alswede, Fiestel, Gestringen, Hedem, Lashorst, Vehlage und Fabbenstedt sowie die drei Rittergüter Hollwinkel, Ellerburg und Benkhausen.³⁰

Im Gebiet des Kirchspiels Alswede und dessen Umgebung verfügten die Tecklenburger Grafen über einigen Besitz, wie Lehnsurkunden ausweisen.³¹ Vermutlich stand das beanspruchte Patronat der Kirche in Alswede – ebenso wie das der Kirche in Blasheim – im Zusammenhang mit dem dortigen tecklenburgischen Grundeigentum, wie Hans Nordsiek ausführt.³² Das Präsentationsrecht – oder zeitgenössisch „*jus praesentandi*“ – behielten sich jedoch die adligen Besitzer der Rittersitze Ellerburg, Benkhausen und Hollwinkel vor. Dieser Rechtstitel sei ihnen im 16. Jahrhundert durch die Grafen von Tecklenburg übertragen worden. Der Adel durfte demnach – folgt man Hans Nordsiek – dem Grafen einen neuen Geistlichen im Zuge der Pfarrstellenbesetzung vorschlagen oder „präsentieren“.³³ Das

³⁰ Vgl. ebd.; ders., *Glaube und Politik*, S. 93.

³¹ Vgl. Nordsiek, *Grundherrschaft*, S. 111. Besitzungen im späteren Amt Reineberg finden sich in Alswede, vgl. ebd., S. 116; Fiestel, vgl. ebd., S. 116f.; Fabbenstedt, vgl. ebd., S. 117; Hedem, vgl. ebd., S. 117f.; Hüffe-Lashorst, vgl. ebd., S. 118; Blasheim, vgl. ebd.; Halen, vgl. ebd., S. 119; Destel und Frotheim sowie vermutlich in Lübbecke und Gehlenbeck, vgl. ebd.; Büttendorf, vgl. ebd., S. 120; Dünne, vgl. ebd. Im Tecklenburger Lehnsverzeichnis von 1541, vgl. Wolfgang Bockhorst, *Ein Tecklenburger Lehnsverzeichnis von 1541*, in: *Tradita Westphaliae*, hrsg. v. Wolfgang Bockhorst, Münster 1987, S. 155–219 lassen sich folgende Lehngüter der Grafen von Tecklenburg im späteren Amt Reineberg ausmachen: Alswede (S. 179, Nr. 85; S. 180, Nr. 87; S. 189, Nr. 147; S. 190, Nr. 153), Benkhausen (S. 179, Nr. 85; S. 189, Nr. 147), Blasheim (S. 189, Nr. 152), Büttendorf (S. 190, Nr. 157), Eickel (S. 190, Nr. 158), Fabbenstedt (S. 179, Nr. 85; S. 189, Nr. 147; S. 190, Nr. 157), Fiestel (S. 179, Nr. 85), Halen (S. 181, Nr. 96; S. 189, Nr. 152; S. 190, Nr. 153; S. 190, Nr. 156), Hedem (S. 184, Nr. 105; S. 189, Nr. 147; S. 189, Nr. 152; S. 190, Nr. 155; S. 190, Nr. 156; S. 191, Nr. 161), Hope (S. 189, Nr. 151), Knöttinghausen (S. 189, Nr. 152; S. 190, Nr. 156), Lübbecke (S. 190, Nr. 157; S. 191, Nr. 160). Eine Auswahl weiterer Belegstellen: Fiestel und Alswede, vgl. LAV NRW W, *Grafschaft Tecklenburg, Urkunden*, Nr. 274; Lehnsrevers des Albert von dem Busche, Knappe, an Graf Claus zu Tekeneborch über den Brüggehof zu Fiestel („Vistele“), den Meierhof zu Alswede und noch andere Güter in denselben Kirchspielen. Zeugen: Mathaeus von Münster, Diedrich von Horne. Datum: 29. November 1465; in Fabbenstedt, Alswede und Benkhausen, vgl. LAV NRW W, *Grafschaft Tecklenburg, Urkunden*, Nr. 366; Lehnsrevers des Knappen Statius Monnick an Graf Otto zu Tekeneborch über die Höfe zu Fabbenstedt („Vabbenstede“) mit Ausnahme des Stifths Hofes, den Meierhof zu Alswede, zwei Häuser zu Benkhausen. Zeugen: Otto Grotheues und Claes Harde. Datum: 7. Januar 1508. Ministeriale des Grafen Otto von Tecklenburg waren 1226 bis 1236 im späteren Mindener Amt Reineberg die von Aspelkamp, von Hüffe und von Livenstede, vgl. Nordsiek, *Grundherrschaft*, S. 111.

³² Vgl. Nordsiek, *Grundherrschaft*, S. 112.

³³ Vgl. ebd.; ders., *Kirchenvisitationsprotokolle*, S. 94; ders., *Glaube und Politik*, S. 93.

Grafenhaus übte im Rahmen seines Patronats die sogenannte Kollation aus: Es ernannte den Pfarrer nach erfolgter Wahl. Vor der Reformation musste der Archidiakon aus Lübbecke die Ernennung bestätigen.³⁴

In Alswede scheint im Vergleich zu anderen Kirchspielen des Fürstbistums Minden relativ früh lutherisches Gedankengut Eingang gefunden zu haben. Dabei fand eine landesherrliche Reformation im Fürstbistum nicht statt; die Versuche des Bischofs Franz von Waldeck, diese durchzusetzen, scheiterten in den 1540er Jahren.³⁵ Statt einer landesherrlichen Reformation lassen sich im Mindener Land vielmehr Formen der Adels-, Pfarrer- und Gemeindereformationen wahrnehmen. Die Bischofsferne ließ den Gemeinden und dem landsässigen Adel großen Handlungsspielraum, um eigene Vorstellungen durchzusetzen.³⁶ Offiziell wurde aus dem Fürstbistum Minden am 12. März 1583 ein evangelisches Territorium. Damals verfügte der Administrator Heinrich Julius, dass fortan alle Pfarrer des Fürstbistums Minden der Confessio Augustana folgen sollten. Mit den Bestimmungen tangierte der Beschluss die gemeindliche Praxis kaum. Vielmehr bestätigte er bereits vorherrschende konfessionelle Zustände.³⁷

Das gilt insbesondere für das Kirchspiel Alswede: Bereits aus dem Jahr 1537 stammt ein Reliefstein, der ursprünglich auf der Ellerburg zu finden war. Vermutlich handelte es sich bei dem Objekt um eine Beischlagwange. Die auf dem Stein gezeigte Abbildung orientiert sich am „Gesetz-und-Gnade“-Schema von Lucas Cranach d. Ä. Sie stellt allegorisch Szenen des Alten und Neuen Testaments dar, wobei Johannes der Täufer mit einer Siegesfahne auf den auferstandenen Christus weist. Damit zeugt dieser Stein von der Kenntnis lutherischer Glaubenslehren durch den Adel.³⁸

Wenige Jahre später, 1558, ließen die Besitzer der Ellerburg, Statius von Münch und seine Ehefrau Gertrud von Schonebeck, eine Truhe anfertigen, die neben ihren Wappen die Inschrift „VDMIE“ (Verbum Domini Manet

³⁴ Vgl. ders., *Glaube und Politik*, S. 93.

³⁵ Ebd., S. 28.

³⁶ Vgl. Werner Freitag, *Die Reformation in Westfalen. Regionale Vielfalt, Bekenntniskonflikt und Koexistenz*, Münster 2016, S. 238f., S. 241, S. 349f.

³⁷ Vgl. ebd., S. 237.

³⁸ Vgl. *Renaissance im Weserraum. Band 1: Katalog. Ausstellung in Schloß Brake bei Lemgo 22. April bis 1. Oktober 1989*, hrsg. v. G. Ulrich Großmann, München/Berlin 1989, S. 187f. Der Reliefstein befindet sich im Besitz des Westfälischen Freilichtmuseums in Detmold und ist zurzeit als Leihgabe im Weserrenaissance-Museum Schloss Brake zu sehen.

in Eternum, d. h.: Gottes Wort bleibt in Ewigkeit) trug. Bei diesem Spruch handelte es sich um die Devise der Protestanten; demnach bekannten sich die Besitzer der Ellerburg eindeutig zur neuen Lehre.³⁹

Auch im Kirchenraum vertraten die Adligen den lutherischen Glauben: 1563 stifteten die eingepfarrten Adligen des Kirchspiels, Stadius von Münch und dessen Ehefrau Anna von Behr zur Ellerburg, Gosta von Quernheim, die Witwe Cord von Schloens genannt Gehle zu Hollwinkel, sowie Heinrich von Münch und seine Ehefrau Anna Roland zu Benkhausen eine Kanzel. Deren Schalldeckel verweist auf den 68. Psalm, Vers 12: „Der Herr gab das Wort mit großen Scharen Evangelisten“ und somit auf den protestantischen Glauben.⁴⁰

Die Befunde lassen darauf schließen, dass sich die Reformation in Alswede bereits vor dem Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchzusetzen begann.⁴¹ Da der Adel eine entscheidende Rolle beim Reformationsprozess einzunehmen suchte, ist von einer Adelsreformation auszugehen.⁴² Dessen Stiftungen und Schenkungen dienten zum einen dazu, das von ihm ausgeübte evangelische Bekenntnis im Kirchspiel zu verbreiten. Zum anderen versuchte der Adel durch die Stiftungen, seine herrschaftliche Position im Kirchspiel zu sichern, zu symbolisieren und weiter auszubauen. Denn die Kirche war nicht nur ein Raum des Gottesdienstes und der Predigt, sondern zugleich ein öffentlicher Raum, in dem Herrschaftsrechte und gesellschaftliche Ansprüche verdeutlicht werden konnten.⁴³

Ein Beleg dafür, dass die neue Lehre neben dem Adel auch das Kirchspiel erfasst hatte, ist die Vokationsurkunde für Pfarrer Johannes Holtkamp vom 31. Oktober 1603.⁴⁴ Darin verleiht ihm Graf Arnold von Bentheim-Tecklenburg unter folgenden Bedingungen das Pfarramt: Holtkamp müsse fleißig predigen, das Wort Gottes lehren, die heiligen Sakramente, also das Abendmahl unter beiderlei Gestalt nach lutherischem Ritus, spenden („außspendung der heiligen sacramentenn nach der einsatzung Christi“)⁴⁵ und er

39 Vgl. Nordsiek, Glaube und Politik, S. 93.

40 Vgl. ebd., S. 93, S. 118f. Die Kirchengemeinde verkaufte 1893 die Kanzel, die über Umwegen in den Besitz der Kirchengemeinde St. Peter in Dortmund-Syburg gelangte, wo sie noch heute zu sehen ist.

41 Vgl. ebd., S. 93; ders., Kirchenvisitationsprotokolle, S. 94.

42 Vgl. Freitag, Reformation in Westfalen, S. 227–232.

43 Vgl. ebd., S. 232.

44 Vgl. LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 253, fol. 1r–fol. 2r.

45 Ebd., fol. 1r.

Der Konflikt um die Pfarrstellenbesetzung in Alswede im Jahr 1616

solle ein gottgefälliges, christliches, erbauliches und untadelhaftes Leben führen – wie es einem Seelsorger gebühre.⁴⁶ Als Zeugnis des lutherischen Bekenntnisses des Pfarrers dient zudem ein Schreiben des Mindener Superintendenten vom 23. Juni 1602: Holtkamp folge der Augsburger Konfession und dem Katechismus Luthers; zudem habe er die evangelische Konkordienformel unterschrieben („Augustanae confessioni catechismi Lutheri et formulae concordiae subscribere.“)⁴⁷ Auch Holtkamp selbst bekannte sich eindeutig zur lutherischen Glaubensüberzeugung: Die Augsburger Konfession bezeichnete er 1605 als „daß licht deß heiligenn evangelii.“⁴⁸

Die Pfarrstellenbesetzung in Alswede im Jahr 1616

Ganz kurz beschreibt Hans Nordsiek die Pfarrstellenbesetzung im Jahr 1616: „Der [...] Alsweder Pfarrer Johann Holtkamp starb 1616, sein Amtsnachfolger war Johann Schlichthaber [...].“ Weiter heißt es, dass letzterer „von den Rittergutsbesitzern im Kirchspiel Alswede als neuer

⁴⁶ Vgl. ebd. Ein ganz „untadelhaftes“ Leben scheint Holtkamp jedoch nicht geführt zu haben: 1605 wird der Pfarrer beschuldigt, eine Affäre mit Anne Weddische gehabt zu haben. Diese habe ihn angeklagt und begehre, seine Ehefrau zu werden. Reumütig musste Holtkamp zugeben, dass er während seiner Jugend- und Studienzeit („studierenden bluyendem jugent“) von der Frau verführt worden sei und Geschlechtsverkehr mit ihr gehabt habe („leider fleißlich erkant“), vgl. ebd., fol. 4r. Ohne das Vorwissen seiner Eltern habe er der Weddischen versprochen, sie zu heiraten. Sein unüberlegtes Verhalten begründete er mit seiner menschlichen Schwachheit, seiner Unerfahrenheit und mit seinem Alter, vgl. ebd. Um die Ansprüche seiner Jugendliebe zurückzuweisen – mittlerweile war er mit einer anderen Frau verheiratet – verhandelte er direkt nach seiner Anstellung als Alsweder Pfarrer mit ihr einen Vertrag aus, vgl. ebd., fol. 4v. Daher sei das Ansinnen der Weddischen zurückzuweisen; überhaupt führe diese Person ein unsittliches und unstetes Leben: So sei sie vom Küchenschreiber des Amtes Reineberg geschwängert worden, vgl. ebd., fol. 5r. Der Ausgang des Konflikts ist aus der Akte nicht ersichtlich, doch Holtkamp verblieb im Amt. Die Eingessenen des Kirchspiels, die Adligen sowie die Oldermänner und Vorsteher der Kirche standen jedenfalls geschlossen hinter ihrem Pfarrer. Am 6. Dezember 1605 äußerten sie sich folgendermaßen über ihren Seelsorger, den „getrewen hirten unnd pastory“. Seit er sein Amt ausübe, habe er seine pfarramtlichen Aufgaben „im predigende, unnd verreichungh der hochwurdigenn sacramenten auch visitirungh der krancken“ gemäß aller „unnerweißlicher unnd thunnlicher gepuer“ vollzogen. Ferner habe der Pfarrer sich stets an das Wort der heiligen Schrift, also der Bibel, und an die Lehren der heiligen Kirchenväter sowie approbierter Theologen gehalten und in diesem Sinne auch gepredigt. In seinen Predigten habe er ein „christlichs leben, wandell unnd sirt“ gelehrt und versucht, seine Worte in die Tat umzusetzen. Man wünsche Holtkamp weiterhin „Gottes segenn, gluck unnd heill“, damit er fortan im Kirchspiel predigen und die christliche Gemeinde sowie insbesondere die Jugend lehren könne, ebd. fol. 11r.

⁴⁷ Ebd., fol. 12r.

⁴⁸ Ebd., fol. 5v.

Pfarrer präsentiert und vom Grafen Adolf von Bentheim und Tecklenburg zum Pfarrer berufen [...]“ wurde.⁴⁹

Diese Aussage ist zwar nicht falsch, vereinfacht allerdings die historischen Begebenheiten des Jahres 1616 stark. Denn die Pfarrstellenbesetzung entwickelte sich zu einem Konflikt: Auf der einen Seite stand Graf Adolf und auf der anderen Seite versuchten die Adligen des Kirchspiels, ihren Einfluss geltend zu machen. Im Folgenden sollen die Ereignisse im Umfeld der Pfarrerwahl, die sich von August bis November 1616 ereigneten, möglichst genau beschrieben werden. Im Zentrum steht dabei die Frage, was dieser Konflikt über das Patronatsrecht der Tecklenburger Grafen sowie über die Ausübung des Patronats allgemein aussagt.

Am 1. August 1616 starb Johannes Holtkamp, sodass die Pfarrstelle der Gemeinde Alswede Anfang August unbesetzt war.⁵⁰ Um diesen Zustand zu ändern, schrieben zwei Adlige, Reineke Amelung von Schloen genannt Tribbe und Balthasar von Wulffen, die über einen adligen Stadthof in Lübbecke verfügten, am 2. August 1616 im Namen des Lübbecker Pfarrers Gabriel Falconius⁵¹ an Graf Adolf von Bentheim-Tecklenburg. Den Grafen sprachen die Adligen als „collator“ der Alsweder Pfarre an; ihm alleine stehe die Kollation, also die Besetzung der vakanten Pfarrstelle, zu.⁵² In ihrem Schreiben vom 2. August, das die gräfliche Residenz in Rheda am 4. August erreichte, baten die Lübbecker Adligen, dass Johannes Falconius als neuer Pfarrer die Stelle Holtkamps einnehmen dürfe.⁵³ Johannes Falconius war der Sohn des Lübbecker Pfarrers Gabriel Falconius, habe seit seiner Jugend theologische Studien genossen und die Befähigung zum Pfarramt in Akademien und Universitäten erhalten. Ferner habe er „sich etzliche jahr im predig ambt geubt“, sodass er fähig sei, den „vacirenden pfardienst“ im Kirchspiel Alswede zu versehen.⁵⁴

Das Schreiben von Schloens genannt Tribbe und von Wulffens rief die eingepfarrten Adligen aus dem Kirchspiel Alswede, Hartke Münch und die Witwe Anna Roland (die mit Heinrich Münch verheiratet gewesen war),

49 Nordsiek, Kirchenvisitationsprotokolle, S. 94.

50 Vgl. Bauks, Pfarrer, S. 219, Nr. 2789.

51 Vgl. Bauks, Pfarrer, S. 127, Nr. 1624.

52 LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 253, fol. 14v.

53 Vgl. ebd., fol. 14r–fol. 15v. Zu Johannes Falconius vgl. Bauks, Pfarrer, S. 127, Nr. 1623.

54 LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 253, fol. 14r.

auf den Plan: Sie hätten vernommen, dass ohne ihr Vorwissen ein Kandidat zur Besetzung des zurzeit vakanten Pfarramts vorgeschlagen worden sei.⁵⁵ Dagegen protestierten die Adligen in einem auf den 6. August 1616 datierten Brief an Graf Adolf, den sie als „gnädigen collatorn und lehenhern“ titulierte, heftig.⁵⁶ Dieser solle sich mit der Besetzung der Pfarrstelle noch Zeit lassen, bis die Alsweder Adligen „durch Gottes gnädige schickung einer deuchtigen person mechtig werden“.⁵⁷ Folgende Anforderungen verbanden sie mit dem neuen Pfarrer: Der gesuchte Anwärter müsse das Seelenheil sowie die Seligkeit des Kirchspiel und der Eingepfarrten beachten und ein unsträfliches Leben führen.⁵⁸ Aber genau diese Kriterien könnten in der Eile der Zeit, in der Reineke Amelung von Schloen genannt Tribbe und Balthasar von Wulffen einen Kandidaten für die Pfarrstelle vorgeschlagen hätten, nicht hinreichend geprüft werden. Im Übrigen stehe ausschließlich den Alsweder Adligen das Vorschlagsrecht zu. Die Lübbecke Adligen, die sich für Johannes Falconius stark machten, würden die gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen missachten und in dieser „hochwichtigen sachen“ die Ehre Gottes verletzen.⁵⁹

Dessen ungeachtet verkündete Graf Adolf von Bentheim-Tecklenburg am 10./20. August 1616, dass er Johannes Falconius die freie Alsweder Pfarrstelle übertragen habe.⁶⁰ Adolf sei der Patron dieser Pfarrei und somit stehe ihm allein das Recht zu, die Pfarre neu zu besetzen. Grundlage seiner Wahl sei die vorhergehende gehörige Erkundigung über die Qualifikation des Bewerbers sowie das Empfehlungsschreiben der Lübbecke Adligen gewesen.⁶¹ Falconius solle in Alswede das Pastorat annehmen, um dort „Gottes wortt daselbsten lauten und rein predigen, sacramenta ausspenden ihn den allen und sonsten gewöhnlichen ritus und kirchen ceremonien, wie dieselb von alters krafft der Au[g]spurgischen confession unnd kirchen ordnung daselbsten üblich, halten unnd behalten, sich auch jedesmals ihn lehen und

55 Vgl. ebd., fol. 16r.

56 Ebd.

57 Ebd.

58 Vgl. ebd.

59 Ebd.

60 Vgl. ebd., fol. 18r–fol. 19v. Beim 10. August handelte es sich um den julianischen und beim 20. August um den gregorianischen Kalender. Die übrigen Daten orientieren sich stets am julianischen Kalender.

61 Vgl. ebd., fol. 18r.

leben unsträflich, wie einem getrewen diener ahn wortt Gottes zustehet und gebühret, verhalten und bezeigen solle und wölle.“⁶²

Johannes Falconius versicherte dem Grafen durch einen Eid, dass er die geforderten Pflichten treu erfüllen werde. Dagegen übertrug ihm der Graf das Pfarrhaus mit allem Zubehör zur Verfügung, wie es bereits seine Vorgänger genutzt und gebraucht hätten, damit er seinen Unterhalt bestreiten und sein „ehrliches außkommen“ habe.⁶³

Diese Bestallungsurkunde ist in gleich mehrerer Hinsicht äußerst interessant. Zunächst verdeutlicht sie den alleinigen Anspruch des Bentheim-Tecklenburger Grafen, die oberste Entscheidungsbefugnis in Patronatsangelegenheiten der Kirchengemeinde Alswede zu besitzen. Seine Entscheidung sei – so gab der Graf zu Protokoll – unbeeinflusst durch etwaige Eingaben lokaler Adliger. Deren Empfehlungen dienten dem Grafen als Patronatsherrn lediglich zur Orientierung. Vielmehr bestimme die persönliche Eignung des Kandidaten über die Besetzung. Dass diese Aussage praktisch nur bedingt stimmte, beweist die Auseinandersetzung um die Pfarrstellenbesetzung, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

Außerdem gibt die Ernennungsurkunde für Pfarrer Falconius einen Einblick in die konfessionelle Situation der Gemeinde zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Der Gemeindepfarrer solle sich an die Bestimmungen des Augsburger Bekenntnisses halten, das heißt, gemäß protestantischer Glaubenslehren predigen und verfahren. Das entsprach dem am 12. März 1583 erlassenen Edikt des Mindener Administrators Heinrich Julius, in dem er verfügte, dass fortan alle Pfarrer des Fürstbistums Minden der Confessio Augustana folgen sollten.⁶⁴ Dass ein reformierter Landesherr – wie es Graf Adolf war – die Ausübung der lutherischen Lehre ausdrücklich befahl, zeigt, dass der Patronatsherr 1616 nicht danach strebte, in religiöse Belange der Kirchengemeinde einzugreifen. Immerhin war Arnold zu jener Zeit ein überzeugter Calvinist! Allerdings führte er das reformierte Bekenntnis auch in seinen anderen Herrschaftsgebieten eher behutsam, konfliktfrei und unter Beachtung örtlicher Verhältnisse ein.⁶⁵ In Alswede ging es ihm lediglich darum, sein Patronats-

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Vgl. Freitag, *Reformation*, S. 237.

⁶⁵ Vgl. Johann Friedrich Gerhard Goeters, *Die Reformation in der Grafschaft Bentheim und die Entstehung der reformierten Landeskirche*, in: *Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim. 1588–1988*, Bad Bentheim 1988 (= *Das Bentheimer Land* 114

recht ungehindert umzusetzen. Landesherrliche Mindener Rechte wollte der Graf zumindest offenkundig nicht angreifen.

Der Entschluss verursachte Widerspruch bei den Adligen des Kirchspiels Alswede. Neben Hartke Münch und Anna Roland unterschrieb nun auch Curd Plato von Schloen genannt Gehle zu Hollwinkel den Beschwerdebrief an Graf Adolf vom 13. August 1616. Nur ihnen stehe das Präsentationsrecht in der Pfarrei Alswede zu. Schon ihre Vorfahren hätten dazu die Befugnis gehabt und ohne Einrede ausgeübt.⁶⁶ Ihnen obliege, dem Grafen einen tüchtigen Kandidaten vorzuschlagen. Doch mit Schrecken hätten sie vernehmen müssen, dass ohne ihr Vorwissen Johannes Falconius zum neuen Pfarrer ernannt worden sei. Dieser besitze aber überhaupt nicht die Fähigkeit, sein aufgetragenes Amt gehörig zu verwalten und die damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen.⁶⁷

Graf Adolf solle Falconius' Wahl annullieren und stattdessen gemäß dem „herkommen“ und „altenn gebrauch“ den Alsweder Adligen zugestehen, einen geeigneten Anwärter vorstellen zu dürfen.⁶⁸ Sollte dieses Ansinnen nicht möglich sein und Probleme entstehen, so wünschten die Adelsfamilien des Kirchspiels Alswede, dass Graf Adolf mit ihnen im Rahmen einer „audientz“ persönlich verhandele und diesbezüglich einen Termin ansetze.⁶⁹

Nahezu zeitgleich bedankte sich Falconius bei Graf Adolf. Der Pfarrer äußerte sich in seinem Schreiben vom 14. August 1616 jedoch besorgt über die derzeitige Situation in der Gemeinde Alswede. Bislang habe er noch keine Gelegenheit gehabt, sich bei den adligen und bäuerlichen Eingesessenen des Kirchspiels vorzustellen, „uff das sie meine predigte anhören mugten“.⁷⁰ Die Adligen hingegen planten einen anderen Pfarrer anzunehmen, nämlich Johannes Schlichthaber.⁷¹ Sie beriefen sich auf ihr ererbtes

[1988]), S. 61–111, hier S. 101–111.

66 Vgl. LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 253, fol. 20r.

67 Vgl. ebd.

68 Ebd., fol. 20r–fol. 20v.

69 Ebd., fol. 20v.

70 Ebd., fol. 22r.

71 Vgl. Anton Gottfried Schlichthaber, *Der Mindischen Kirchen-Geschichte Dritter Theil welcher in vier Abschnitten und einem Anhang in sich faßt: Eine Nachricht von allen Land-Kirchen des Fürstenthums Minden und Das Leben, nebst denen Schriften und Fatis, derselben Evangelisch-Lutherischen Prediger, welche zeither der theuren Reformation D. Martini Lutheri, das reine Evangelium darinn geprediget, mit möglichstem Fleiß zusammen gesucht*, Minden 1753, S. 16–19. Er war 1589 geboren worden und studierte

„jus praesentandi“ und seien gewillt, Schlichthaber tatsächlich einführen zu lassen.⁷² Dadurch handelten sie nicht nur gegen die gräfliche Entscheidungshoheit, sondern auch gegen die göttliche Bestimmung. Denn durch göttliche Fügung sei er, Falconius, zu diesem Amt gelangt, um „lehren, predigen und anderen kirchen ceremonien durch Gottes gnade deromaßen getreue zu verwalten, das ich es zufferderst zu Gott allmechtigh an jennen großen tage fur den eingeseßen adelichen und unadlichen persohnen, dan auch menniglichen gedencke zu verandtwordten, und davon rechnungh zu geben wißen wolle.“⁷³ Falconius verkündete durchaus selbstbewusst, dass er fähig und ausreichend gebildet sei, um das Pfarramt der Gemeinde antreten zu können. Den Vorwurf des Adels, er würde dem Seelenheil des Kirchspiels und dessen Bewohnern schaden – wie es die Adligen in ihrem Schreiben vom 6. August 1616 behaupteten – parierte er selbstbewusst: Er trage die ganze Verantwortung für sein Handeln und erwarte beruhigten Gewissens den Tag, an dem er darüber Zeugnis ablegen müsse.

Gleichwohl berichtete Falconius in seinem Brief von Vorkehrungen des Alsweder Adels, die den Grafen von Bentheim-Tecklenburg beunruhigen mussten: Der Adel bereite eine Klage oder Beschwerde beim Domkapitel und beim bischöflichen Administrator als Landesfürsten des Fürstbistums Minden vor. Diesbezüglich appellierte Falconius an den Grafen, er wolle ihm antworten, wie in dieser Angelegenheit weiter zu verfahren sei. Ferner möge er ihn schützen, seine Wahl bestätigen und die Angriffe des Adels abwehren.⁷⁴

Sofort reagierte Graf Adolf von Bentheim-Tecklenburg. Allerdings schrieb er nicht an die Adligen des Kirchspiels Alswede – jedenfalls ist eine solche Botschaft nicht überliefert. Stattdessen verfasste er am 23. August 1616 einen Brief an die Mindener Regierung, der ebenfalls in den Akten nicht vorhanden ist.⁷⁵ Allerdings ist der Inhalt der gräflichen Niederschrift anhand eines Briefs der Mindener Regierung an die adligen Eingesessenen des Kirchspiels Alswede, Curd Plato von Schloen genannt Gehle, Hartke Münch, Anna Roland als Witwe Heinrich Münchs, sowie die anderen Eingepfarrten zu erschließen. Die Regierung erklärte am 7. September 1616,

in Wittenberg und Helmstedt.

72 LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 253, fol. 22r.

73 Ebd.

74 Vgl. ebd., fol. 22v.

75 Vgl. ebd., fol. 25r.

Der Konflikt um die Pfarrstellenbesetzung in Alswede im Jahr 1616

dass sowohl Graf Adolf als auch Gabriel Falconius, der Vater Johannes Falconius', sich über das Verhalten der Alsweder Gemeinde beschwert hätten. Die Supplik von Gabriel Falconius datierte vom 2. September. Weiter heißt es in der Nachricht der Regierung, dass Adolf von Bentheim-Tecklenburg überhaupt gar keinen Anlass sehe, seine Wahl zu überdenken. Er bestehe darauf, dass Johannes Falconius das Pfarramt in Alswede annehme und verbitte sich jeglichen Einspruchs gegen sein Patronatsrecht.⁷⁶ Die Mindener Regierung ermahnte die Eingesessenen des Kirchspiels, die Angelegenheit in Güte zu regeln. Als äußerst missfällig sei die zu erwartende „weidtleufftigkeit“ des Konflikts zu bewerten.⁷⁷ Deshalb verordnete die Regierung, dass Johannes Falconius rechtmäßiger Pfarrer in Alswede sei. Nichts spreche dagegen, dass er „gueter reiner lähr Au[g]ßpurgischer confession“ gemäß predige und sein Amt verrichte.⁷⁸ Zudem sei er genügend qualifiziert und auch alt genug, um der Gemeinde vorstehen zu können.⁷⁹ Um ihre Aussage zu bekräftigen, ordnete die Mindener Regierung ein theologisches Attest an, das, sobald es erstellt worden sei, dem Alsweder Adel zugestellt werde. Damit griff die Regierung einen Vorschlag Gabriel Falconius' auf, der angeregt hatte, dass unparteiische Theologen eine Predigt seines Sohnes bewerten sollten.⁸⁰ Gleichwohl könne sich keiner der Regierungsräte vorstellen, dass das in Auftrag gegebene universitäre Gutachten irgendeinen Zweifel an der Integrität und Fähigkeit der Person Falconius' erkennen lasse.⁸¹ Nach der Publikation des Bescheides der Universität solle Falconius offiziell in sein Pfarramt eingesetzt werden.⁸² Die Regierung hoffe, dass die Gemeinde sich gegenüber dem neuen Pfarrer friedlich verhalte.⁸³

Der Appell der Mindener Regierung, der den Alsweder Adligen am 11. September zugestellt wurde,⁸⁴ zeigte allerdings keine Wirkung. Was Johannes Falconius dem bentheim-tecklenburgischen Grafen am 17. September 1616 berichtete, muss für letzteren ungeheuerlich gewesen sein. Als der

76 Vgl. ebd., fol. 27r.

77 Ebd., fol. 27v.

78 Ebd.

79 Vgl. ebd.

80 Vgl. ebd., fol. 25r.

81 Vgl. ebd., fol. 27v.

82 Vgl. ebd., fol. 28r.

83 Vgl. ebd.

84 Vgl. ebd., fol. 25v.

Pfarrer am 15. September die Kirche in Alswede betreten wollte, um sich dort der Gemeinde zum dritten Mal zu präsentieren, hätten die anwesenden Eingepfarrten lauthals geschrien und gerufen: „Es solle nummer geschen, daß sie mich vor einen prediger auffnehmen wollen.“⁸⁵ Folgendermaßen hätten sie ihre Weigerung begründet: „Bey den junckern und dem semplichen caspell sei alle zeitt jus praesentanti gewesen, sein des auch in possession.“⁸⁶ Die Eingesessenen des Kirchspiels und der Adel behaupteten also, dass sie in Besitz des Vorschlagsrechts bei der Neubesetzung der Pfarrstellung seien. Dieses Recht beanspruchten sie von alters her und es gelte bis auf den heutigen Tag. Um ihren Anspruch zu bekräftigen, vollzogen sie eine äußerst symbolträchtige Handlung: Nach dem ersten Glockengeläut öffnete die Gemeinde die bis dahin verschlossenen und Falconius versperrten Kirchentüren, damit Johannes Schlichthaber eintreten konnte. Der Adel führte den von ihm bevorzugten Kandidaten für das Pfarramt in die Kirche und befahl ihm, zu predigen.⁸⁷ Damit war eine neue Stufe der Eskalation zwischen dem Alsweder Adel und dem Grafen von Bentheim-Tecklenburg, der nach wie vor auf seinem Patronats- und dem damit verbundenen Besetzungsrecht beharrte, erreicht.

Der gedemütigte und trotz aller gräflichen Unterstützung abgelehnte und verjagte Falconius flehte den Grafen an, er möge ihm auch in Zukunft beistehen. Als Patron der Kirchengemeinde solle er das nichtige Ansinnen des Adels und der Eingepfarrten zurückweisen und sein Pfarrstellenbesetzungsrecht mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln durchsetzen.⁸⁸

Der Graf war aufgrund dieser Nachricht sehr erzürnt. Es sei ein grober Verstoß gegen seine herrschaftlichen Befugnisse, wie Adolf der Mindener Regierung am 25. September 1616 verkündete. Der Adel beeinträchtige nicht nur das uralte Patronatsrecht der Grafen von Tecklenburg, sondern maße sich über dem an, das Präsentationsrecht („jus praesentandi“) in der Gemeinde zu besitzen.⁸⁹ Das entspreche allerdings nicht den historischen Tatsachen und die Einsetzung eines eigenen Kandidaten sei daher als ungültig zu bewerten. Die Regierung in Minden solle den

85 Ebd.

86 Ebd.

87 Ebd.

88 Vgl. ebd., fol. 26r.

89 Ebd., fol. 29r.

Pfarranwärter Schlichthaber nicht annehmen und das Examen Falconius' abwarten. Im Übrigen könne sich der Graf aber nicht vorstellen, dass das Gutachten irgendetwas an seiner Wahl ändere. Denn die Behauptung der Alsweder Adligen, Falconius führe kein anständiges Leben und sei zudem nicht ausreichend qualifiziert, sei eine Lüge.⁹⁰

Nicht nur an die Mindener Regierung, sondern auch an die theologische Fakultät der Universität Stadthagen⁹¹ wandte sich Graf Adolf. Er sei, wie er am 9. Oktober 1616 erklärte, damit einverstanden, dass die Vertreter der theologischen Fakultät Johannes Schlichthaber und Johannes Falconius gehörig prüften, indem beide eine Predigt halten sollten.⁹² Am gleichen Tag beschied der Graf seinem Favoriten für das Pfarramt, Falconius, dass er sich einer Prüfung durch Theologen der Universität Stadthagen unterziehen müsse. Dies geschehe „zu besseren ewren persohn qualification“.⁹³

Johannes Falconius war von diesem Plan wenig begeistert. Er sei zwar damit einverstanden, sich von Theologen der Universität Stadthagen prüfen zu lassen, wie der Pfarranwärter am 17. Oktober 1616 bekannte.⁹⁴ Allerdings habe er nicht damit gerechnet, dass auch Johannes Schlichthaber examiniert und auf Basis beider Gutachten entschieden werden solle, wer der bessere oder tüchtigere („deüchtigste“) Pfarrer sei.⁹⁵ Ohne arrogant klingen zu wollen, habe er zwar keine Angst, seine Fähigkeiten und sein Glaubensbekenntnis unter Beweis zu stellen. Gleichwohl empfinde er es hochgradig unrechtmäßig, dass er unter Umständen sein gerade gewonnenes Pfarr-

⁹⁰ Vgl. ebd.

⁹¹ 1610 gründete Graf Ernst von Holstein-Schaumburg ein „Gymnasium illustre“ in Stadthagen, das 1621 nach Rinteln umsiedelte und dort zur Universität wurde, vgl. Bernhart Jähmig, Gründung und Eröffnung der Universität Rinteln, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte. Neue Folge der „Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen“ 45 (1973), S. 351–360. Der Schaumburger Graf war reformiert. Da aber eine universitäre Vollgründung nur lutherischen und katholischen Hochschulen vorbehalten war, galt die Universität in Stadthagen und später Rinteln als lutherisch, vgl. Gerhard Schormann, Aus der Frühzeit der Rintelner Juristenfakultät, Bückeburg 1977, S. 25. Gerhard Schormann bilanziert hinsichtlich dieser Ausgangslage: „In Stadthagen entstand 1610 eine Bildungsstätte, an der sowohl lutherische wie reformierte Lehrkräfte in einem spannungsreichen Nebeneinander unterrichteten.“, vgl. Gerhard Schormann, Academia Ernestina. Die schaumburgische Universität zu Rinteln an der Weser (1610/21–1810), Marburg 1982, S. 3. Die Universität und die theologische Fakultät seien in ihren ersten Jahren lutherisch geprägt gewesen, vgl. ebd., S. 60.

⁹² Vgl. LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 253, fol. 31r.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Vgl. ebd., fol. 32r.

⁹⁵ Ebd.

amt verlieren könnte. Schließlich halte er die Ernennungsurkunde bereits in Händen. Schon im Vorfeld habe er zahlreiche Zeugnisse aufgeführt, die seine Qualifikation für das Pfarramt eindeutig nachwiesen.⁹⁶ Eine Disputation sei daher nicht erforderlich; mehr noch: Sie entspreche absolut nicht dem gewöhnlichen Vorgehen und er fühle sich nicht schuldig, mit seinem Widersacher ein Streitgespräch zu führen.⁹⁷

Deshalb bat Falconius den Grafen abermals, die Ernennung nicht zurückzunehmen und ihn gegen die Anfeindungen der Alsweder Eingepfarrten zu schützen. Er sei bereit, sich durch die Mitglieder der theologischen Fakultät in Stadthagen prüfen zu lassen; dagegen stimme er einer Disputation mit Johannes Schlichthaber nicht zu – nicht aus Angst vor dem eigenen Scheitern, sondern weil es dem Recht widerspreche, wie Falconius betonte.⁹⁸

Um seine Position zusätzlich zu stärken, ersuchte Falconius die Pfarrer und Vorsteher der Kirchengemeinde (Preußisch) Oldendorf, wo er bisher seine Beschäftigung fand, einen Bericht über seinen Lebenswandel zu verfassen. So siegelten am 22. Oktober 1616 der Drost des Amtes Limberg, Johann Ledebur Kettler, der Rentmeister des Amtes Limberg, Jost Schrage, die adligen Eingesessenen des Kirchspiels Oldendorf, Magdalena von dem Borne und Reinhard von Haßfurt, die Pfarrer der Gemeinde, Georg Busch und Zacharias Witte, sowie der Oldermann Arnd Foltermann ein Zeugnis für Falconius.⁹⁹ Die urkundliche und sehr förmliche Erscheinung des Schreibens sollte dem Inhalt besonderen Nachdruck verleihen: Dass Johannes Falconius ehelich geboren sei, von frommen Eltern abstamme und einen ehrlichen Lebenswandel führe. Über drei Jahre habe er in Oldendorf in der Schule gedient, die Kinder gelehrt und im Falle der Abwesenheit der Pfarrer sogar das Predigtamt verwaltet und ausgeübt. Ihr bisheriger Schullehrer habe seine Befähigung an Universitäten und Schulen erlangt und auch dort ein fleißiges Studium sowie ein ehrbares Leben gezeigt. Daher könnten die Aussteller der Urkunde ruhigen Gewissens dem Grafen nachdrücklich empfehlen, Johannes Falconius mit dem Pfarramt in Alswede zu versehen.¹⁰⁰

⁹⁶ Vgl. ebd., fol. 32v.

⁹⁷ Vgl. ebd., fol. 32r.

⁹⁸ Vgl. ebd., fol. 32r–fol. 33r.

⁹⁹ Vgl. ebd., fol. 34r.

¹⁰⁰ Vgl. ebd.

Die Adligen des Kirchspiels Alswede, Curd Plato von Schloen genannt Gehle und Hartke Münch, drängten jedoch, die Prüfung beider Pfarrstellenkandidaten in Stadthagen schnellstmöglich durchzuführen. Dabei sollte die Prüfung, wie die Adligen in einem Brief an den Grafen vom 26. Oktober 1616 schrieben, „ohne einige affection oder passion, keinem theill zue lieb noch leide, weder durch gunst oder haß“ durchgeführt werden.¹⁰¹ Gleichwohl hätten sie vernehmen müssen, dass der gräfliche Kandidat, Johannes Falconius, und dessen Vater bei einigen der Universitätsangehörigen einen gewissen Vorteil besäßen („favor oder gunst“).¹⁰² Trotzdem hoffte der Adel, dass ein gerechtes Urteil gefällt werde – auch wenn es weitere Probleme gab: Der Superintendent und Doktor der heiligen Schrift, Johannes Jakob Bernhardt, war verstorben („die schuldt der nathur bezahlet undt mit todt abgangen“).¹⁰³ An seiner Stelle sollten der stellvertretende Superintendent Anton Mensching, Lizenziat der heiligen Schrift, und seine Kollegen treten, um die Kandidaten zu befragen, zu prüfen und eine Probepredigt zu bewerten.¹⁰⁴

Der Graf von Tecklenburg antwortete Curd Plato von Schloen genannt Gehle bereits zwei Tage später („eilentz“), nämlich am 28. Oktober 1616. Er habe nichts dagegen einzuwenden, dass Mensching die Kandidaten prüfe und habe der Fakultät in Stadthagen seine diesbezügliche Meinung schon mitgeteilt. Nunmehr erwarte er die Nennung eines Termins.¹⁰⁵

Über die Zusammenkunft der Kandidaten vor der theologischen Fakultät ist leider nichts bekannt. Das Examen – zumindest des Johannes Schlichthaber – muss vor dem 20. November 1616 stattgefunden haben, wie eine Nachricht Curd Plato von Schloens genannt Gehle an Graf Adolf von Bentheim-Tecklenburg belegt. Demnach hätte sich Johannes Schlichthaber, der

101 Ebd., fol. 35r.

102 Ebd.

103 Ebd., fol. 35v. Die theologische Fakultät der Universität Stadthagen unterrichtete den Grafen am 16. Oktober 1616 schriftlich vom Tode Johannes Jakob Bernhards. Zudem verkündete die Universität, dass Graf Ernst zu Holstein, Schaumburg und Sternberg sowie Herr zu Gemen Anton Mensching als stellvertretenden Superintendenten ernannt habe. Sofern der Graf von Tecklenburg damit einverstanden sei, könne Mensching die Prüfung der Kandidaten vornehmen. Sobald die gräfliche Zustimmung erfolgt sei, könne ein Prüfungstermin angesetzt werden, vgl. ebd., fol. 39r u. fol. 39v. Ebenfalls am 16. Oktober 1616 teilte die Stadthagener Universität dem Alsweder Adel den Tod Bernhards mit und verwies auf die Entscheidung des Grafen von Tecklenburg, ob die Prüfung durch Mensching durchgeführt werden solle, vgl. ebd., fol. 41r u. fol. 41v.

104 Vgl. ebd., fol. 35v.

105 Vgl. ebd., fol. 38r.

Kandidat des Alsweder Adels, bei von Schloen genannt Gehle eingefunden, um seine Qualifikation zu belegen. Er habe eine Urkunde der Universität Stadthagen bei sich gehabt, die seine Fähigkeiten nachweise. Graf Adolf solle die Pfarrstellenbesetzung sodann endgültig verfügen.¹⁰⁶

Die gräfliche Entscheidung ließ nicht lange auf sich warten: Am 27. November 1616 teilte Adolf seinem zunächst bevorzugten Pfarrstellenkandidaten, Johannes Falconius, mit, dass er die Pfarrstellenbesetzung zurücknehme. Die Ämtervergabe in Alswede widerrief Graf Adolf. Anstelle Falconius wolle er „eine andere taugliche persohn“ als Pfarrer in Alswede vorstellen – nämlich Johannes Schlichthaber, der bereits die Kollationsgebühren in Höhe von 83 Reichstalern an die gräfliche Kanzlei gezahlt habe.¹⁰⁷ Seine Meinungsänderung begründete Adolf folgendermaßen: Obwohl er Falconius mehrmals aufgefordert habe, sich der Prüfung in Stadthagen zu unterziehen, habe sich dieser geweigert, bei der dortigen theologischen Fakultät vorzusprechen. Falconius habe das in ihn gesetzte Vertrauen verletzt und sei daher „unwürdig“, ein Pfarramt zu versehen.¹⁰⁸

In der am selben Tag verfügten Bestallungsurkunde für Johannes Schlichthaber wurde der Graf noch deutlicher: Johannes Falconius sei auf Drängen und Bitten „guter leute“ als Pfarrer in Dienst gestellt worden.¹⁰⁹ Anstatt Dank für diese gnädige Wahl auszusprechen, habe er im Gegenteil ein äußerst frevelhaftes Verhalten gezeigt. Seine „ahn tag gegebenen unbequemligkeit“ und seine Weigerung, sich prüfen zu lassen, hätten dazu geführt, dass er als Alsweder Pfarrer nicht tragbar sei.¹¹⁰ Deshalb habe er, Graf Adolf, nach vorgehabtem Rat seiner Kanzlei den Entschluss gefasst, Johannes Schlichthaber zum neuen Pfarrer des Kirchspiels Alswede zu berufen. Damit entspreche er der Hoffnung des eingepfarrten Adels und der anderen Gemeindeglieder. Schlichthaber sei die geeignete Person für dieses Amt und habe seine Qualifikation durch ein Zeugnis der Universität Stadthagen hinreichend belegen können. Ihm, der als „wohlgelahrt“ bezeichnet wird, traue der Graf zu, die Gemeinde „würdig“ zu führen.¹¹¹ Dazu gehöre, das Wort Gottes „rein

106 Vgl. ebd., fol. 42r.

107 Ebd., fol. 44r.

108 Ebd.

109 Ebd., fol. 44v.

110 Ebd.

111 Ebd.

Der Konflikt um die Pfarrstellenbesetzung in Alswede im Jahr 1616

unnd lauter“ zu predigen, die heiligen Sakramente gemäß des Augsburger Bekenntnisses zu spenden sowie die Gemeinde zu lehren und zu erbauen – wie es sich für einen „getreuwen diener ahn wortt Gottes“ gebühre.¹¹² Ausdrücklich widersprach Graf Adolf von Bentheim-Tecklenburg dem adligen Anspruch, das „jus praesentandi“, also das Vorschlagsrecht bei der Pfarrstellenbesetzung, zu besitzen. Aus der Entscheidung für Johannes Schlichthaber könnte der Adel ein solches Recht nicht ableiten; allein die gräfliche Familie bestimme, wer in Alswede Pfarrer werde.¹¹³

Johannes Schlichthaber sollte die Pfarrstelle in Alswede bis zum Jahr 1658 innehaben; am 19. April desselben Jahres verstarb er.¹¹⁴ Ihm folgte sein Sohn Christoph, der seinem Vater bereits zuvor als Adjunkt aushalf.¹¹⁵

Der abgesetzte Johannes Falconius wurde Hausgeistlicher des Ritterguts Hüffe, blieb also in unmittelbarer Nähe des Kirchspiels Alswede angestellt. Am 27. Juni 1617 wurde er in Helmstedt ordiniert und trat 1623 eine Pfarrstelle in Gehlenbeck unweit der Stadt Lübbecke an, wo er am 8. Januar 1674 verstarb.¹¹⁶

Auswertung

Der dargestellte Fall soll hinsichtlich dreier Fragestellungen ausgewertet werden: Zunächst sollen die einzelnen Verfahrensschritte der Pfarrstellenbesetzung untersucht, die Akteure benannt sowie Formen des Konflikts und dessen angewandte Lösungsstrategien benannt werden. Sodann wird analysiert, was die gewonnenen Erkenntnisse über das Patronatsrecht aussagen. Abschließend soll erläutert werden, inwiefern und ob Patronat und Konfession in einem Zusammenhang stehen.

Auf den ersten Blick scheint der Konflikt um die Pfarrstellenbesetzung ein Streit zwischen dem eingepfarrten Adel und dem tecklenburgischen Patronatsherrn gewesen zu sein. Doch auf den zweiten Blick wird deutlich, dass die Ausgangslage weitaus komplexer war: Denn das nach dem Tode des bisherigen Pfarrers äußerst schnelle Bittschreiben einiger Lübbecke Adliger wurde vom Alsweder Adel als Affront verstanden. Die Rittergüter Benkhau-

112 Ebd.

113 Vgl. ebd.

114 Vgl. Bauks, Pfarrer, S. 438, Nr. 5427.

115 Vgl. ebd., S. 438, Nr. 5428 sowie die Vorgänge in der Akte LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 253, fol. 46r–fol. 61v.

116 Vgl. Bauks, Pfarrer, S. 127, Nr. 1623.

sen, Ellerburg und Hollwinkel sahen ihre herrschaftliche Stellung im Kirchspiel Alswede in Gefahr und fürchteten, dass der Lübbecker Adel ihnen ihre angestammten Rechte streitig machen würde. Der örtliche Adel war – der vormodernen Logik der Standesehre¹¹⁷ folgend – nahezu gezwungen, auf diesen Vorstoß zu reagieren. Nachdem der schriftliche Protest beim Grafen von Tecklenburg nicht zu dem erwünschten Ergebnis führte und Graf Adolf das Angebot einer persönlichen Audienz nicht annahm, griffen die Alsweder Adligen zu anderen Mitteln: In einem symbolischen Akt versperrten sie Pfarrer Falconius, dem Wunschkandidaten der Lübbecker Adligen, den Weg in die Alsweder Kirche und ließen stattdessen Johannes Schlichthaber die Predigt halten. Die Gemeinde wusste der Alsweder Adel dabei auf seiner Seite: Durch lautes Rufen und Schelten protestierten die Eingepfarrten massiv gegen Falconius. Zudem beschwerte sich der Adel beim Mindener Domkapitel und dem Administrator des Fürstbistums. Damit erreichte der Konflikt eine neue Ebene, denn eine weitere Instanz war involviert worden. Das konnte dem Grafen nicht gefallen, schließlich musste er seinerseits befürchten, seine Autorität einzubüßen. Sofort klagte er ebenfalls gegen den Alsweder Adel bei der Mindener Regierung – und hatte zunächst Erfolg. Die Regierung bescheinigte, dass Falconius der rechtmäßige Pfarrer in Alswede sei. Gleichzeitig empfahl die Regierung, dass beide Pfarramtskandidaten durch ein universitäres Gutachten ihre Eignung unter Beweis stellen sollten. Diesen Vorschlag hatte Gabriel Falconius, der Vater des Johannes Falconius, ins Gespräch gebracht. Alle Parteien waren damit einverstanden – außer der junge Falconius selbst. Er stimme lediglich einer Einzelprüfung zu, nicht aber einer Disputation mit Schlichthaber. Seine Eignung suchte Falconius durch ein Zeugnis aus der Gemeinde Oldendorf zu beweisen – diese Form der Empfehlung hatte bereits zu seiner Anstellung in Alswede geführt. Doch sowohl der Alsweder Adel als auch der Graf von Bentheim-Tecklenburg beharrten auf einer Prüfung. Gleichzeitig äußerte der Adel Bedenken, indem die Partei Falconius‘ um die Gunst der Theologen in Stadthagen buhle. Ob eine Disputation tatsächlich stattgefunden hat, erscheint fraglich; nur Schlichthaber konnte eine Bescheinigung der Universität Stadthagen

¹¹⁷ Vgl. Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hrsg. v. Sibylle Backmann u. a., Berlin 1998; Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne, hrsg. v. Sylvia Kesper-Biermann u. a., Magdeburg 2011; Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Klaus Schreiner u. Gerd Schwerhoff, Köln u. a. 1995.

nachweisen. Graf Adolf nahm daraufhin seine Entscheidung der Pfarrstellenbesetzung zurück. Dadurch konnte sich der Alsweder Adel als Sieger des Konflikts fühlen, der letztlich Erfolg mit seinem Ansinnen hatte. Diese Niederlage durfte der Graf natürlich nicht eingestehen – und so bekräftigte er seine Rechte und begründete seine neuerliche Entscheidung mit dem Betrug Falconius‘. Nicht nur gegen den Grafen setzte sich der eingepfarrte Alsweder Adel durch, sondern auch gegen die Adligen aus Lübbecke. Das mag sogar noch wichtiger gewesen sein. Schließlich war die Einmischung der Lübbecke-Adligen ursächlich für den Streit gewesen.

Mehrere Konfliktlösungsmechanismen sind zu beobachten, die als durchaus typisch für jene Zeit gelten müssen. Die Partei Falconius‘ setzte vor allem auf persönliche Gunstbezeugungen. Der Alsweder Adel agierte dagegen hochgradig symbolisch: Das Versperren der Kirchtüren und die Predigt Schlichthabers verdeutlichten der Gemeinde offenkundig, wer herrschaftliche Ansprüche im Kirchspiel besitze. Im Verlauf des Konflikts geriet dabei der eigentliche Stein des Anstoßes – die Person Falconius‘ – zunehmend aus dem Blick: Entscheidend war, wer sich durchsetzen konnte, um die eigene Position nicht zu gefährden. Die Pfarrstellenbesetzung stand stellvertretend für die Auseinandersetzung des Alsweder Landadels gegen den Lübbecke-Stadtadel und den Grafen von Bentheim-Tecklenburg.

Der Fall der Alsweder Pfarrstellenbesetzung zeigt ganz deutlich: Die Kontrahenten – der Graf von Tecklenburg auf der einen Seite und die eingepfarrten Adligen auf der anderen Seite – hatten durchaus unterschiedliche Vorstellungen, wie das Patronat konkret auszuüben sei. Der Konflikt belegt: Patronatsbeziehungen sollten nicht als unumstößliche Normen gelten. Vielmehr mussten sich die rechtlichen Ansprüche in der Praxis stets von neuem beweisen und behaupten. Pfarrstellenbesetzungen stellten einen geeigneten Zeitpunkt dar, die eigenen Ambitionen zu artikulieren. Denn es gab keine verschriftlichte oder formal fixierte Ordnung, die vorschrieb, wie die Pfarrwahl abzulaufen hatte. Beiderseits beharrten die Streitparteien auf gewohnheitsrechtliche Bestimmungen und führten das althergebrachte Recht als Legitimation ihres Handelns an. Jede Neubesetzung der Pfarrstelle barg daher die Gefahr, dass eine Kontroverse entstand.

Demzufolge erscheint es als gewinnbringend, Patronatsstrukturen in kulturgeschichtlicher Perspektive zu erforschen. Auf diese Weise können die unterschiedlichen Formen adligen und herrschaftlichen Selbstverständnisses

herausgearbeitet werden, sodass ein tieferes Verständnis vormoderner Herrschaft möglich wird. Dieser Aufsatz plädiert daher stark dafür, das Patronat nicht nur rechtswissenschaftlich, sondern vor allem auch historisch zu untersuchen. Nur auf diese Weise – so die Prämisse – lassen sich die genauen örtlichen Begebenheiten angemessen verstehen.

Obschon die Verhältnisse zwischen dem von Bastian Gillner untersuchten Adel des Fürstbistums Münster und der in diesem Aufsatz betrachteten Patronatsbeziehungen nur bedingt vergleichbar sind, so lässt sich mit Gillner zustimmen: „[D]as Wirken adeliger Patronatsherren im dörflichen Kirchenwesen erscheint in seinem quellenmäßigen Niederschlag weithin unkonfessionell.“¹¹⁸ Nahezu nichts deutet darauf hin, dass der Graf von Tecklenburg 1616 sein Patronat in Alswede dazu nutzte, eigene konfessionelle Zielvorstellungen durchzusetzen. Ganz im Gegenteil: In den Vokationsurkunden der Pfarrer scheint die Berufung auf die im Fürstbistum Minden seit 1583 geltende Augsburger Konfession selbstverständlich zu sein. Keiner der Akteure, der Tecklenburger Graf, der Pfarrer, der Adel oder die Gemeindeglieder ließen daran zweifeln, dass in Alswede Gottesdienst und Predigt nicht gemäß der evangelisch-lutherischen Kirchenordnung gefeiert werde.

Nun mögen die Aussagen in den Quellen zur konfessionellen Orientierung skeptisch betrachtet werden – überhaupt muss die Konfessionszugehörigkeit, wie neuere Studien ausführen, als noch nicht gefestigt betrachtet werden. Vielmehr erweist sich die Zugehörigkeit zu einer Konfession als schwankend, situativ und oftmals nur im jeweiligen Kontext auszumachen.¹¹⁹ Barbara Stollberg-Rilinger fasst diesen Zustand treffend als „Ambiguität“ zusammen. Das bedeutet, dass in Fragen des Bekenntnisses Uneindeutigkeit herrschte; ja, dass diese Uneindeutigkeit dazu diente, soziale Spannungen zwischen verschiedenen konfessionellen Strömungen zu vermeiden. Erst zunehmende Auseinandersetzungen zwangen die Akteure dazu, eindeutig Stellung zu beziehen: Konflikte führten zur Schärfung des eigenen Profils und zur Abgrenzung.¹²⁰

¹¹⁸ Gillner, Freie Herren, S. 36.

¹¹⁹ Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Einleitung: Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Andreas Pietsch u. ders., Heidelberg 2013, S. 9–26, hier S. 14.

¹²⁰ Vgl. ebd., S. 24; vgl. auch die Beiträge der Bände: Das Konfessionalisierungsparadigma – Leistungen, Probleme, Grenzen, hrsg. v. Thomas Brockmann u. Dieter J. Weiß, Münster 2013; Unversöhnte Verschiedenheit. Verfahren zur Bewältigung religiös-konfessioneller

Wahrscheinlich ist das auf den ersten Blick zurückhaltende konfessionelle Wirken des Grafenhauses auf den zweiten Blick als äußerst kalkuliert zu bewerten: Um ihre beanspruchte herrschaftliche Stellung nicht durch politische Streitigkeiten zu gefährden, galt den Grafen die Konfession nicht als wichtigstes Ziel ihrer Bemühungen. Im Vordergrund stand das Recht, die Pfarrstelle besetzen zu dürfen – ganz gleich, welchem Bekenntnisstand Gemeinde und Pfarrer folgten.

Einige Jahrzehnte zuvor, als Minden offiziell noch katholisch war und die lutherische Lehre erst allmählich in den Landpfarreien Einzug hielt, war das vermutlich anders: In den 1530er und 40er Jahren, als erstmals reformatorisches Gedankengut in der Gemeinde Alswede vertreten wurde, ist ein gewisser Einfluss Graf Konrad von Tecklenburgs anzunehmen. Der als „toller Cord“ titulierte Herrscher gilt als früher Wegbereiter der Reformation in Westfalen. Durch verwandtschaftliche Beziehungen zum hessischen Landgrafen Philipp geriet er früh in Kontakt mit Luthers Ideen. In seinen Herrschaftsgebieten versuchte Konrad teilweise offensiv, den neuen Glauben zu verbreiten.¹²¹

Der Alsweder Adel – allesamt lehnsrechtlich an Konrad gebunden¹²² – wird die neuen Ideen dankbar aufgenommen haben. Denn im Kirchspiel trafen die Interessen des Patrons auf diejenigen des Adels und des bischöflichen Vertreters, also auf den Archidiakon. Durch die Hinwendung zur Reformation hofften Adel und Patron, sich der Einflussphäre des Mindener Bischofs entziehen zu können, indem der Archidiakon seine Zuständigkeit in religiöser Hinsicht verlor.¹²³

Die Reformation wirkte für die Adligen im Kirchspiel Alswede in der gegebenen Situation attraktiv, weil sie eine Ausweitung herrschaftlicher Befugnisse versprach. Das war bei der Pfarrstellenbesetzung 1616 anders: Mittlerweile war das gesamte Fürstbistum Minden evangelisch geworden,

Differenz in der europäischen Neuzeit, hrsg. v. Johannes Paulmann u. a., Göttingen 2016.

121 Vgl. Christof Spannhoff, „Reines Evangelium“ und Herrschaftsausbau. Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg, in: Beiträge zur Geschichte der Reformation in Westfalen. Bd. 1: „Langes“ 15. Jahrhundert, Übergänge und Zäsuren. Beiträge der Tagung am 30. und 31. Oktober 2015 in Lippstadt, hrsg. v. Werner Freitag u. Wilfried Reininghaus, Münster 2017, S. 289–317. Dort auch Literaturangaben zu älteren Forschungen zur Reformationsgeschichte der Grafschaft Tecklenburg und der angeschlossenen Herrschaftsbereiche.

122 Vgl. Nordsiek, Grundherrschaft, S. 158–167.

123 Vgl. Gillner, Freie Herren, S. 96f.

die Konfession schied als wirkmächtiger Faktor der Auseinandersetzung aus. Insofern ist die Frage, inwiefern Patronat und Bekenntnis zusammenhingen, nicht eindeutig zu beantworten, sondern stark abhängig von den jeweiligen zeitlichen Umständen. Das Patronat sollte auf jeden Fall dazu dienen, die eigene Herrschaft auszubauen; eigene religiöse Interessen konnten auf diese Weise gleichzeitig vertreten werden – wenn es nicht gerade im Gegenteil ratsam erschien, diese nicht zu verkünden.

Ausblick

Als äußerst gravierend erwies sich 1616 die Anrufung der Mindener Regierung, des Domkapitels oder des Administrators des Fürstbistums. Denn dadurch griff ein unbeteiligter Akteur in das Geschehen ein. In Zukunft musste immer damit gerechnet werden, dass sich dieser bei ähnlichen Situationen äußerte.

Tatsächlich erreichte den Grafen am 1. September 1656 ein Schreiben der kurfürstlich-brandenburgischen Kanzlei im Fürstentum Minden – mittlerweile war Christoph Schlichthaber seinem am 19. April 1658 verstorbenen Vater Johannes im Amt gefolgt.¹²⁴ Nach dem Dreißigjährigen Krieg war das Fürstbistum Minden in ein erbliches Fürstentum umgewandelt und dem Kurfürsten von Brandenburg zugesprochen worden. Dieser trat die Rechtsnachfolge der Fürstbischöfe an.¹²⁵ In dem Brief monierten die Räte des Kurfürsten das Verfahren der Pfarrstellenbesetzung in Alswede: Das Patronatsrecht der Grafen von Tecklenburg an sich stand nicht zur Debatte. Allerdings habe man erfahren, dass ein neuer Pfarrer für seine Bestellung eine gewisse Summe Geld zu entrichten habe.¹²⁶ Der Kurfürst als neuer Landesherr habe aber befohlen, dass lediglich zwei oder drei Reichstaler gezahlt werden dürften. Der bislang geübte Gebrauch rühre „noch auß dem pabsthumb her“ und sei ein „hoch ärgerliche[r] undt schadtliche[r], auch einer simonie fast nicht unehnliche[r] mißbrauch“.¹²⁷

Somit versuchte der Kurfürst, seinen eigenen Einfluss in seinem neuen Herrschaftsgebiet auszudehnen – 1687 ist sogar die Rede davon, dass das

¹²⁴ Vgl. LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 253, fol. 57r–fol. 57v; vgl. Bauks, Pfarrer, S. 438, Nr. 5427 u. Nr. 5428.

¹²⁵ Vgl. Hans Nordsiek, Vom Fürstbistum zum Fürstentum Minden. Verfassungsrechtliche, politische und konfessionelle Veränderungen von 1550 bis 1650, in: Westfälische Zeitschrift 140 (1990), S. 251–274.

¹²⁶ Vgl. LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 253, fol. 57r.

¹²⁷ Ebd.

Der Konflikt um die Pfarrstellenbesetzung in Alswede im Jahr 1616

Mindener Konsistorium als obere Kirchenbehörde des Fürstentums die Besetzung der Alsweder Pfarre confirmieren und bestätigen muss.¹²⁸

Obwohl die jeweiligen, und hier nur kurz angesprochenen Pfarrbesetzungen eingehender untersucht werden müssten, wird eine Tendenz deutlich: Die Pfarrwahl war keineswegs mehr eine reine Angelegenheit des Patronatsherrn und des eingepfarrten Adels. Auch der Landesherr beanspruchte Mitsprache. Anton Gottfried Schlichthaber, ein Spross und Verwandter der Pfarrerdynastie, die seit 1616 in Alswede amtierte, fasste in seiner „Mindischen Kirchen-Geschichte“ die Historie des Alsweder Patronats folgendermaßen zusammen:

„Bey entstandener Vacance haben von mehr denn 200 Jahren her die Alswedische Adelige und Einpfarrte das Jus präsentandi, vermöge annoch vorhandenen Documenten, prätendiret, darinn auch die Grafen zu Tecklenburg, als Patroni, jederzeit deferiret mit dem Bedeuten: der Gemeinde keinen zu obrudiren, in Betracht dessen vermöge Juris Collationis dem von sämtlicher Gemeinde präsentirten Candidato Ministerii jedesmahl die erledigte Pfarrstelle conferiret worden; nachdem aber eine Veränderung mit der Grafschaft Tecklenburg vorgegangen, und dieselbe an das Hauß Brandenburg gekommen, haben Sr. Kgl. Majestät, unser allergnädigster in Gott ruhender Landes-Vater, auf das allerunterthänigste Suchen bey der Anno 1718 entstandenen Prediger-Vacantz ein gnädiges Auge geworffen, um der Gemeinde ihren sehnlich verlangten Prediger Grothen zu schencken, nach dessen Absterben 1724 als summus Episcopus ein Patronus das völlige Jus Collationis zu exerciren allergnädigst beliebt.“¹²⁹

Das heißt: Nach dem Übergang Tecklenburgs an das nunmehrige Königreich Preußen wurde der preußische König Patron des Kirchspiels Alswede – und durfte somit die Kollation und Besetzung der Alsweder Pfarre vornehmen.

128 Vgl. ebd., fol. 79r.

129 Schlichthaber, Mindische Kirchen-Geschichte, S. 13f.